



▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬ **Reglement über die Gebühren und Steuern 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Gegenstand	3
	Grundsatz	3
1.2.	Bemessung	3
	Kostendeckung Verhältnismässigkeit	3
	Bemessungsarten	3
	Gebühren nach Aufwand	3
	Pauschalgebühren	3
1.3.	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	3
	Grundsatz	3
1.4.	Erhebung	4
	Erlass der Gebühren	4
	Inkasso/Barzahlung	4
	Kostenvorschuss	4
	Benachrichtigung	4
	Fälligkeit	4
	Zahlungsfrist	4
	Verzugszins	4
	Verjährung	4
2.	Gebührenbereiche	4
2.1.	Personen-, Familien-, Erbrecht	4
	Erbrecht	4
	Heimbewilligungen	5
2.2.	Einwohner- und Fremdenkontrolle	5
2.3.	Ortspolizeiwesen	5
	Gesundheitswesen	5
	Exmission	6
	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
	Prostitutionsgewerbe	6
	Handel und Gewerbe	6
	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	6
	Leumundszeugnis	6
	Fundbüro	6
	Hundetaxe	6
	Ausnahmen	7
2.4.	Bauwesen	7
2.4.1.	Baugesuche und Voranfragen	7
	Pauschalgebühr	7
	Inhalt der Pauschalgebühr	7
	Reduktion Pauschalgebühr	8
	Behandlung von Gewässerschutzgesuchen	8
	Weitere Kostenverrechnung	8
	Kontrollen auf Bauplatz	8
	Baupolizeiliche Massnahmen	8
	Vorzeitige Baubewilligung	8
	Vorzeitiger Baubeginn	8
2.4.2.	Weitere Aufwendungen	8
	Planung	9
	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	9
2.5.	Datenschutz	9
2.6.	Verschiedenes	9
	Nachschlagen	9
	Schreiberei	9
	Steuernwesen: Veranlagungen	9
	Steuernwesen: Amtliche Bewertung	9
	Friedhof- und Bestattungswesen	9
	Ausgleichskasse	9
	Gebühreninkasso	9
2.7.	Feuerungskontrolle	9
	Grundsatz	9
	Periodische Kontrolle	9
	Nachkontrollen	10
	Andere Kontrollen	10
	Verrechenbarer Aufwand	10
	Anpassung der Gebühren	10
	Gebühren-Inkasso	10
3.	Steuern	10
3.1.	Liegenschaftssteuern	10
	Gegenstand	11
	Steuersatz	11
	Steuerbezug	11
	Widerhandlungen / Bussen	11
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Gebührenverordnung	11
	Übergangsbestimmungen	11
	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵ Leistungen, welche Dritte im Auftrag der Gemeinde Utzenstorf erbringen, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Pauschalgebühren

Art. 5¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Grundsatz

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühren	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso/Barzahlung	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Geringe Beträge (Schaltergeschäfte) werden grundsätzlich bar und gegen Quittung eingezogen. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelungsverfahren (Aufnahme Siegelungsprotokoll, Anlegen von amtlichen Siegeln, Entsiegelung)	Aufwandgebühr II mindestens CHF 100.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche oder schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben und besondere Aufwendungen	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.--
¹¹ Ehe- und Erbverträge, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.--
Heimbewilligungen	Art. 16 Kleine Heimbewilligungen im Sinne von Art. 6 Abs. 6 HEV
	a) Abklärung Heimbewilligung
	b) Verfügung Heimbewilligung
	Aufwandgebühr II
	CHF 150.--

2.2. Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche: Zusicherung	
a) Einzelperson	CHF 1'100.--
b) Ehepaare	CHF 1'300.--
c) Minderjährige und Jugendliche	CHF 400.--
² Einbürgerungsgesuche: Ablehnung	
a) Einzelperson	CHF 800.--
b) Ehepaare	CHF 1'000.--
c) Minderjährige und Jugendliche	CHF 200.--
Art. 19 Lebensbescheinigung	CHF 20.--
Art. 20 Auskünfte und diverse Bescheinigungen	
a) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – vorgedruckte Formulare (z. B. Lebensbescheinigungen)	CHF 20.--
b) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – Ausdruck aus dem Einwohnerregister (z. B. Wohnsitzbescheinigungen)	CHF 20.--
c) Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	CHF 10.--

2.3. Ortpolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
------------------	-------------------------------	------------------

Exmission	Art. 22 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). Muss die Gemeinde Dritte beiziehen (z. B. Miete Zwischenlager, Entsorgung etc.), verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungs-zwang	Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 25 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrich-tungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grund-gebühr	CHF 50.--
	² Für jeden weiteren Tag und Wagen	CHF 10.--
	³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁴ Gemeinnützige Organisationen, Schulen usw. kann die Gebühr auf Gesuch hin erlassen werden.	
Leumundszeugnis	Art. 27 Leumundszeugnis	CHF 20.--
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe ge-mäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter als sechs Monate ist.	

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Ausnahmen

- ⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für
- a) Hilfs- und Begleithunde (mit Ausweis) von Menschen mit einer Behinderung.
 - b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in einem Tierheim befinden.
 - c) Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in den ausgebildeten Funktionen eingesetzt werden. Der jeweilige Hundehalter hat jährliche Nachweise über die Einsätze zu erbringen.
 - d) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

2.4. Bauwesen

2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Pauschalgebühr

Art. 30 ¹ Die Pauschalgebühr zur Deckung der Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Baukosten.

Art. 11 Abs. 1
BewD

² Die Festlegung der Pauschalgebühr richtet sich nach folgender Tabelle (in Franken):

Baukosten	Pauschalgebühr
bis 5'000	100
bis 50'000	175
bis 150'000	375
bis 250'000	600
bis 500'000	1'250
bis 1'000'000	2'000
über 1'000'000	3'000
über 5'000'000	6'000
über 20'000'000	10'000

Inhalt der Pauschalgebühr

Art. 31 Die Pauschalgebühr für das Baubewilligungsverfahren beinhaltet:

- a) die Dossiereröffnung
- b) die vorläufige formelle Prüfung
- c) die Kontrolle der Bauprofile
- d) die Rückweisung zur Verbesserung
- e) die vorläufige materielle Prüfung
- f) das Abfassen von Publikationen oder Benachrichtigungen von Nachbarn
- g) die Weiterleitung von Nebengesuchen wie Elektrizität (onyx), Kommunikation (Swisscom, GAW), Wasser (Emmental Trinkwasser), Gas (RegioEnergie)
- h) das Einholen von Amts- und Fachberichten
- i) das Verfassen von Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Amts- und Fachberichten
- j) die Schriftenwechsel zu Einsprachen, die Teilnahme an Einspracheverhandlungen
- k) die Beurteilung und Beschlussfassung in der Baukommission
- l) das Abfassen der Baubewilligung, des Bauabschlages, der Nichteintretensverfügung oder der Abschreibungsverfügung
- m) das Verarbeiten der Selbstdeklaration Baukontrolle SB1 (Weiterleitung an Geometer, Baubewilligungsbehörde, kantonale Ämter etc.)

- n) das Verarbeiten der Selbstdeklaration Baukontrolle SB2 (Meldungen an involvierte Amts- und Fachstellen wie Feueraufseher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Geometer)
- o) das Nachführen der eidg. Baustatistik bzw. des Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundes
- p) Montage der Gebäudenummer durch den Werkhof
- q) die Archivierung der Akten

Reduktion Pauschalgebühr

Art. 32 ¹ Die Pauschalgebühr reduziert sich in folgenden Fällen:

- a) Bei Rückzug des Baugesuches auf 20 – 75 %, je nach Stand des Verfahrens
- b) Bei Nichteintreten oder Bauabschlag ohne Bekanntmachung auf 20 %
- c) für Baubewilligungen ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde (z. B. Regierungsstatthalteramt) auf 50 %

Art. 24 BewD

² Mindestbetrag der reduzierten Pauschalgebühr

Fr. 100.--

Behandlung von Gewässerschutzgesuchen

Art. 33 Die Gebühr für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen durch die Gemeinde richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) bzw. nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

BSG 154.21

Weitere Kostenverrechnung

Art. 34 Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden folgende Aufwände bzw. folgende Kosten nach effektivem Aufwand in der tatsächlichen Höhe weiterverrechnet:

- a) Abnahme des Schnurgerüstes durch den Nachführungsgeometer
- b) Kontrolle des Energienachweises
- c) Fachbericht Brandschutz der Gebäudeversicherung oder des Feuerschauers
- d) Fachbericht Fachstelle für hindernisfreies Bauen
- e) Verfügungen, Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen von kantonalen Amtsstellen und Kommissionen

BSG 154.21

Kontrollen auf Bauplatz

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz während der Bauphase wie Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Schutzraumabnahmen, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Feuerpolizei, Schlussabnahme und andere Spezialkontrollen

Aufwandgebühr II

Baupolizeiliche Massnahmen

Art. 36 Sämtliche Aufwendungen insbesondere Sachverhaltsermittlung, Augenscheine, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Wiederherstellungs- und Ersatzvornahmeverfügungen

Aufwandgebühr II

Vorzeitige Baubewilligung

Art. 37 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Aufwandgebühr II

Vorzeitiger Baubeginn

Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

2.4.2. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (zum Beispiel militärische Bauten, Bahnbauten, Nationalstrassen)	Aufwandgebühr II
2.5. Datenschutz		
	Art. 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
2.6. Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Steuerwesen: Veranlagungen	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	CHF 10.-- Aufwandgebühr I
Steuerwesen: Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.-- Aufwandgebühr I
Friedhof- und Bestattungswesen	Art. 46 Verwaltungstätigkeiten	Aufwandgebühr II
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Erste Mahnung ² Eingeschriebene Mahnung ³ Verfügung	gratis CHF 20.-- CHF 50.--
2.7. Feuerungskontrolle		
Grundsatz	Art. 49 Die Gemeinde erhebt Gebühren gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra Leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989.	
Periodische Kontrolle	Art. 50 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.	

	<p>² Die Gebühr beträgt (inklusive Mehrwertsteuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einstufige Brenner - für mehrstufige Brenner - für Anlagen > 350 kW 	<p>CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55</p>
Nachkontrollen	<p>Art. 51 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt (inklusive Mehrwertsteuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einstufige Brenner - für mehrstufige Brenner - für Anlagen > 350 kW 	<p>CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55</p>
Andere Kontrollen	<p>Art. 52 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen (inklusive Mehrwertsteuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einstufige Brenner - für mehrstufige Brenner - für Anlagen > 350 kW 	<p>CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55</p>
Verrechenbarer Aufwand	<p>Art. 53 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>	
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 54 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.</p> <p>³ Änderungen der in den Artikeln 50 bis 52 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern mitzuteilen.</p>	
Gebühren-Inkasso	<p>Art. 55 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.</p> <p>² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Kontrollperson den Ausfall.</p>	

3. Steuern

3.1. Liegenschaftssteuern

Gegenstand	Art. 56 Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Artikel 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 57 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Artikel 261 Absatz 1 StG).
Steuerbezug	Art. 58 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 59 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	<p>Art. 60 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie nicht festgelegte Gebühren.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest.</p>
Übergangsbestimmungen	Art. 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<p>Art. 62 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Erlasse aufgehoben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 12. Dezember 1992 - Gebührenreglement 2005 vom 27. Mai 2002 - Gebührenverordnung 2005 vom 27. Mai 2002, mit Ausnahme des Abschnitts «Benützung Mehrzweckgebäude/Schulanlagen» - Liegenschaftssteuerreglement 2011 vom 12. April 2011 - Reglement über die Hundetaxe 2013 vom 2. Juli 2013 - Verordnung über die Hundetaxe 2013 vom 10. September 2013

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 7. Dezember 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Reglements über die Gebühren und Steuern 2020» wurde im amtlichen Anzeiger vom 17. Dezember 2020 publiziert und lag vom 17. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 25. Januar 2021



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber